



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Altpapier
Az.: 720-011/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

7. April 2015

Rundschreiben Nr. 193/2015

Entsorgung von Papier, Pappe und Karton (PPK); Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Februar 2015

Kurzfassung:

Das OLG Düsseldorf (1. Kartellsenat) hat entschieden, dass der von der Kommune beauftragte Entsorger einen Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB gegen einen Systembetreiber für die Miterfassung von PPK-Verpackungen hat, wenn kein Vertrag über die Miterfassung der PPK-Verpackungen zustande gekommen ist. Im entschiedenen Fall war der Vertragsschluss gescheitert, weil der Systembetreiber die Vereinbarung einer körperlichen Übergabe seines PPK-Anteils verlangt und der Entsorger dies verweigert hatte. Das Urteil ist diesem Rundschreiben in elektronischer Form als **Anlage 1** beigelegt.

Der Entsorger ist in diesem Fall, so das OLG in seiner Entscheidung vom 4. Februar 2015 - Az.: VI-U (Kart) 16/14 -, Zug um Zug gegen Zahlung des Aufwendungsersatzes, verpflichtet, dem Systembetreiber Auskunft über die PPK-Verwertungserlöse (insgesamt) zu erteilen.

Die Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruchs verstößt nicht gegen Treu und Glauben. Selbst wenn es sich bei der Weigerung des Entsorgers, einen Anteil des PPK-Sammelgemischs an den Systembetreiber herauszugeben, um eine unzulässige Koppelung gehandelt haben sollte, was das Gericht ausdrücklich offen lässt, würde den Interessen des Systembetreibers in ausreichender Weise durch die in diesem Fall in Betracht kommenden Ansprüche aus §§ 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB auf Beseitigung des - unterstellt: begangenen - Kartellverstoßes und auf Schadensersatz genügt.

Zum Anspruch des Systembetreibers auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung über die Erlöse aus der PPK-Verwertung führt das OLG aus: Der Systembetreiber hat kein Eigentum an den gebrauchten Verpackungen gemäß § 929 BGB erworben. Es fehlt an der erforderlichen Einigung und Übergabe, denn die Klägerin (der Ent-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

sorgungsbetrieb) hat die von ihr mit erfassten Verpackungen nicht für den Systembetreiber entgegengenommen, sondern ausschließlich Eigenbesitz begründet.

In diesem Punkt unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von der Fallkonstellation, die dem Senatsbeschluss vom 29. Dezember 2004 im Verfahren VI Kart 17/04 (Verfahren Landkreis Neu-Ulm) zugrunde gelegen hat, so das OLG (s. dort Rdn 62 ff.; dieser Senatsbeschluss ist diesem Rundschreiben als **Anlage 2** in elektronischer Form beigelegt).

Die Klägerin ist jedoch gemäß §§ 681, 666 BGB verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Stand der von ihr vorgenommenen Verwertung (insgesamt) zu geben und nach Ausführung Rechenschaft abzulegen, dies allerdings nur Zug um Zug gegen Zahlung des Aufwendungsersatzes. Das OLG stellt dazu fest, dass die Auskunft- und Rechenschaftspflicht des § 666 BGB nicht nur bei berechtigter Geschäftsführung, sondern gleichermaßen bei unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag oder bei angemaßter Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe. Dass die Klägerin mit der Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen unberechtigterweise und wissentlich ein Geschäft des beklagten Systembetreibers geführt habe, liege auf der Hand.

Einen Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen verneint das OLG - wie die Vorinstanz - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das OLG hat die Revision nicht zugelassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Theel

Anlagen

(nur digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)